

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „English Linguistics“ (1-Fach)

Vom 05.03.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 7. Februar 2024 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „English Linguistics“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Februar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „English Linguistics“ (1-Fach) des Fachbereichs II der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II den Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang „English Linguistics“ (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Bachelorabschluss in Anglistik, Amerikanistik, Allgemeiner Linguistik oder gleichwertiger Studienabschluss. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
2. Module im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten aus dem Bereich Englische Linguistik.
3. Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache gemäß § 4 Abs. 2 der Einschreibeordnung der Universität Trier in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang „English Linguistics“ wird als englischsprachiger 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Masterstudiengang „English Linguistics“ (1-Fach) vermittelt fundierte Kenntnisse in empirischer Linguistik des Englischen mit einem Schwerpunkt auf Sprachvariation und breit gefächerte methodischer Kompetenz.

(3) Im Rahmen des Masterstudiengangs „English Linguistics“ (1-Fach) können folgende ergänzende Schwerpunkte gewählt werden:

- Anglophone Literatures and Media;
- Digital Humanities;
- Natural Language Processing;
- Phonetik;

Das Studium kann auch ohne die Wahl eines ergänzenden Schwerpunkts abgeschlossen werden. Falls ein ergänzender Schwerpunkt erfolgreich absolviert wurde, wird dieser im Masterzeugnis ausgewiesen.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung von Portfolioprüfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.
- (4) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll in englischer Sprache angefertigt werden, wenn dem nicht fachlich-inhaltliche Gründe aufgrund des zu bearbeitenden Themas entgegenstehen.

(2) Soll die Masterarbeit außerhalb der Universität Trier angefertigt werden, muss die Kandidatin oder der Kandidat zuvor die Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einholen. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 05.03.2024

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger

Anhang

Masterstudiengang „English Linguistics“ (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (90 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Language Variation I	1	4	10	keine	Hausarbeit
2	Research Methods in Empirical Linguistics I	1	3	10	keine	Mündliche Prüfung (30 Min.)
3	Language Variation II	2	4	10	keine	Portfolioprüfung
4	Research Methods in Empirical Linguistics II	2	4	10	keine	Hausarbeit
5	Applied Linguistics	3	4	10	keine	Hausarbeit
6	Practical Module	3	0	10	keine	Praktikumsbericht (unbenotet)
7	Master's Thesis	4	0	30	keine	Masterarbeit (80%) und mündliche Prüfung (45 Min.) (20%)

1.2 Wahlpflichtmodule (20 LP)

Aus den Modulen 8 bis 19 sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen. Werden gemäß den jeweils genannten Bedingungen Module aus einem der unten aufgeführten Schwerpunkte erfolgreich absolviert, so wird dieser Schwerpunkt auf dem Zeugnis ausgewiesen (§ 3 Abs. 3).

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
Schwerpunkt Phonetik Der Schwerpunkt ist dann erfolgreich absolviert, wenn Module im Umfang von 20 LP aus den Modulen 8 bis 11 erfolgreich absolviert wurden.						
8	Phonetische Grundlagen	3	4	10	keine	gemäß FPO Phonetik (Bachelor, NF)
9	Akustische Phonetik	3	4	10	keine	gemäß FPO Phonetik (Bachelor, NF)

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOM).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOM).

10	Vertiefung III Prosodie	2 oder 3	4	10	keine	gemäß FPO Phonetik (M.A., 1-Fach)
11	Vertiefung II Forensik	2 oder 3	4	10	keine	gemäß FPO Phonetik (M.A., 1-Fach)
Schwerpunkt Digital Humanities Der Schwerpunkt ist dann erfolgreich absolviert, wenn die Module 12 und 13 erfolgreich absolviert wurden						
12	Grundlagen der Digital Humanities	2 oder 3	7	10	keine	gemäß FPO „Digital Humanities“ (M.Sc., 1-Fach)
13	Digitale Objekte	2 oder 3	4	10	keine	gemäß FPO „Digital Humanities“ (M.Sc., 1-Fach)
Schwerpunkt Anglophone Literatures and Media Der Schwerpunkt ist dann erfolgreich absolviert, wenn Module im Umfang von 20 LP aus den Modulen 14 bis 16 erfolgreich absolviert wurden.						
14	English Literature	2 oder 3	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
15	Historical Perspectives on Anglophone Literatures	2	4	10	keine	Hausarbeit
16	Anglophone Literatures and Media Around the World	3	4	10	keine	Hausarbeit
Schwerpunkt Natural Language Processing Der Schwerpunkt ist dann erfolgreich absolviert, wenn Module im Umfang von 20 LP aus den Modulen 17 bis 19 erfolgreich absolviert wurden.						
17	Preparation Course (Algorithmische Methoden)	2 oder 3	4	10	keine	gemäß FPO „Sprache, Technologie, Medien“ (B.Sc., 1-Fach)
18	Natural Language Processing	2 oder 3	5	10	keine	gemäß FPO „Natural Language Processing“ (M.Sc., 1-Fach)
19	Machine Learning for Natural Language Understanding	2 oder 3	5	10	keine	gemäß FPO „Natural Language Processing“ (M.Sc., 1-Fach)

1.3 Wahlmodule (10 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 10 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 10 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier,
- Module im Umfang von 10 LP aus den folgenden Modulen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
20	Preparation Module	1	4	10	keine	Hausarbeit

Die Wahl von Modulen, die bereits als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, ist ausgeschlossen.

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls 6 „Practical Module“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.